

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00207 vom 8. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00207

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00207 du 8 août 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00207 del 8 agosto 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Vorab ist gestützt auf diese medizinische Aktenlage festzuhalten, dass die thorakalen, rechtsseitig auftretenden Beschwerden, soweit sie medizinisch überhaupt fassbar und erklärbar sind, zu keiner Zeit auf den Unfall vom 20. Oktober 2008 zurückzuführen waren bzw. sind. Eine strukturelle Verletzung anlässlich des Auffahrunfalles ist gestützt auf die initialen ärztlichen Befunde, bildgebenden Verfahren sowie die einlässlich begründete Beurteilung von Dr. C. ___ ohne Weiteres auszuschliessen. Soweit die erst ein Jahr nach dem Unfall aufgetretenen Beschwerden auf der rechten Körperseite überhaupt persistieren sollten (wobei auch Dr. D. ___ solche nicht mehr erwähnt), besteht kein adäquat kausaler Zusammenhang zum versicherten Auffahrunfall, weshalb eine diesbezügliche Leistungspflicht zu Recht verneint wurde.

3.2. Hinsichtlich der unspezifischen linksseitigen Kopf- und HWS-Beschwerden konnte keine der ärztlichen Untersuchungen organisch strukturelle Läsionen nachweisen und schlossen sowohl Prof. Dr. E. ___ wie auch der Kreisarzt Dr. C. ___ einen Zusammenhang mit dem Unfall vom 20. Oktober 2008 aus bzw. verneinten für die objektivierbaren Residuen eine fortgesetzte Arbeitsunfähigkeit. Was Dr. D. ___ sowie der Beschwerdeführer dagegen vorbringen, vermag nicht zu überzeugen. Selbst wenn einzelne Beschwerden erst nach dem Unfall aufgetreten sein sollten, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass sie durch den Unfall verursacht worden sind, denn die Argumentation "post hoc ergo propter hoc" ist unfallmedizinisch nicht haltbar und beweisrechtlich nicht zulässig, sofern der Unfall - wie hier und wovon auch Dr. D. ___ mangels Befundnennung offenbar ausgeht - keine strukturellen Läsionen an der Wirbelsäule und namentlich keine Wirbelkörperfrakturen verursacht hat (vgl. BGE 119 V 335 E. 2b/bb S. 341 f.; SVR 2008 UV Nr. 11 S. 34, U 290/06; Urteile 8C_1049/2010 vom 3. Juni 2011 E. 6.1, 8C_46/2010 vom 26. April 2010 E. 4.3 und 8C_590/2007 vom 6. Oktober 2008 E. 7.2.4). Ferner scheint Dr. D. ___ in Nichtkenntnis der Aktenlage davon auszugehen, dass beim Auffahrunfall eine weit höhere Krafteinwirkung stattgefunden hat, als dies tatsächlich der Fall gewesen war. Nach biomechanischer Expertise erfuhr der Lieferwagen durch die initiale Kollision eine Geschwindigkeitsänderung (Delta-V) von unterhalb oder knapp innerhalb eines Bereiches von 10 bis 15 km/h (Urk. 12/33). Ferner legt Dr. D. ___ nicht dar, welche ärztliche und wissenschaftlich anerkannte Behandlung hinsichtlich der persistierenden Nacken- und Kopfbeschwerden angezeigt und von welcher eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten wäre. Nachdem weder Dr. A. ___ noch Dr. C. ___ noch Prof. Dr. E. ___ derzeit einen Behandlungsbedarf mehr sahen, durfte die Beschwerdegegnerin die Heilbehandlung abschliessen unter Prüfung der Frage, ob Anspruch auf eine Invalidenrente (allenfalls eine

Integritätsentschädigung) besteht. Dies hat sie in eingehender Darlegung der Voraussetzungen an den natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Unfall und persistierenden HWS-Beschwerden und auf den vorliegenden Fall subsumierend in erschöpfend begründeter Weise getan (Urk. 2 S. 7 ff. Ziffer 6), dem das Gericht nichts hinzuzufügen hat.

3.3. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

4.1. Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsvorkehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 S. 616 mit Hinweisen).

4.2. Beschwerdeweise wird nichts dargelegt, was die vorliegenden medizinischen Akten und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen in Zweifel zu ziehen vermöchte. Insbesondere ist es nicht Sache des Unfallversicherers nachzuweisen, welche anderen Gründe zu den Beschwerden führten (Urk. 1 S. 8), wenn - wie der Beschwerdeführer selber festhält (Urk. 1 S. 7) - eine pathologische Ursache für die Beschwerden ausgeschlossen werden kann. Die Argumentation erschöpft sich letztlich im bereits als nicht zulässig dargelegten Vorbringen "post hoc ergo propter hoc". Angesichts der objektiven Umstände des Unfalles sowie der von gefestigter Gerichtspraxis aufgestellten Kriterien zur Beurteilung der Adäquanz in sogenannten Schleudertraumafällen muss von Aussichtslosigkeit der Beschwerde ausgegangen werden, weshalb das Begehren um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes abzuweisen ist.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen,
und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Mauro G. Mora
 - Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
 - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.